



**INDUSTRIEBAHNHOF STADE-BRUNSHAUSEN GmbH**

Beim Bahnhof Brunshausen  
Tel. 04141/93 16-0 - Fax 04141/93 16-10

---

IBB GmbH, Beim Bahnhof Brunshausen, D-21683 Stade

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

für den

**Kombinierten Verkehr (Straße/Schiene)**

über das

**Container-Terminal Stade-Brunshausen**

Stand : 14.02.2008

Gültigkeit ab. 01.03.2008

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1.) Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen**
- 2.) Leistungsumfang**
- 3.) Ladeeinheiten , Zustand von Ladeeinheiten**
- 4.) Auftragserteilung , Beförderungspapiere**
- 5.) Umschlag und Abstellung**
- 6.) Gefahrgut-Handling**
- 7.) Haftung des Kunden**
- 8.) Haftung des IBB**
- 9.) Verjährung**
- 10.) Tarife, Angebote, Zahlungsmodalitäten**
- 11.) Gerichtsstand**
- 12.) Salvatorische Klausel**

### **1.) Geltungsbereich , abweichende und ergänzende Bedingungen**

- 1.1. Die IBB erbringt Beförderungs-, Umschlag- und Abstellleistungen im Kombinierten Verkehr (KV) und hält hierfür umfangreiche Infrastruktureinrichtungen vor, bestehend aus einer Krananlage, Abstellflächen, Einfahr-, Ausfahr-, Lade- und Abstellgleise sowie aus Strassenfahrbahnen und Strassenanschlüssen. Grundlage für alle Geschäftsbedingungen sind die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und zwar auch dann, wenn die Geschäftsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.
- 1.2. Von dieser AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sowie AGB des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die IBB. Ein Bestätigungsschreiben des Kunden wird nur anerkannt, wenn es unverzüglich nach Abschluss der mündlichen Vereinbarung abgesendet wird und IBB ihm nicht innerhalb angemessener Frist widerspricht.
- 1.3. Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktureinrichtungen durch Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur.
- 1.4. Alle Dienstleistungen werden durch IBB zu den jeweils gültigen „Aktuellen Preis-Listen“ abgerechnet

### **2.) Leistungsumfang**

- 2.1. Die IBB betreibt das Container-Terminal in Stade-Brunshausen als Verknüpfungspunkt zwischen den Verkehrsträgern Schiene und Straße. Die IBB gewährleistet allen Eisenbahnverkehrsunternehmen einen diskriminierungsfreien Zugang zu sämtlichen Infrastrukturanlagen mit vergleichbarer Qualitäts- und Preisstrukturen.
- 2.2. IBB übernimmt auch die Beförderung von Ladeeinheiten im KV zwischen dem Container-Terminal Stade-Brunshausen und ausgewählten Ziel- und Gateway-Terminals des KV.
- 2.3. Zusätzlich zu den Beförderungs-, Umschlag- und Abstellleistungen, die im Rahmen dieser AGB erbracht werden, bietet die IBB ergänzende Dienstleistungen für den KV an, die jedoch gesonderter Vereinbarungen bedürfen. Diese Dienstleistungen umfassen Aktivitäten wie z.B. :
  - Reinigung von Tank-Containern in einer zertifizierten Reinigungsanlage und Wartung/Reparaturen
  - Selbstbeladung verschiedener Dow-Produkte durch IBB –Personal
  - Übernahme gefahrgutrechtlicher AufgabenInstallation von Inner-Linern für Bulk-Transporte in Box-Container

### **3.) Ladeeinheiten, Zustand der Ladeeinheiten/LE**

- 3.1. Die vom Kunden übergebenen LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen.(z. B.DIN ,ISO-Normen ,CEN-Normen ,EN,UIC-Merkblätter)
- 3.2. LE für den unbegleitenden kombinierten Verkehr Straße-Schiene müssen für diesen Verkehr technisch zugelassen sein, d.h. das Kennzeichen über die Kodierung oder bei ISO-Containern das Sicherheitszeichen (Safety Approval Plate – gemäß Safety Convention) muss vorhanden sein.
- 3.3. Bei Auftragserteilung, sowie bei Übergabe der LE an IBB ist vom Kunden zu berücksichtigen, dass Gewichte und Abmessungen der LE den jeweiligen technischen Bedingungen der IBB -Umschlaganlagen entsprechen müssen. Ziffer 3.1. und 3.2. bleiben hiervon unberührt.
- 3.4. Der Kunde haftet für jegliche Schäden, die der IBB oder Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der LE oder der Ladung entstehen, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt (siehe auch 7.1.).
- 3.5. Die Ladeeinheiten für die Beladung durch IBB Stade sind mindestens 24 Stunden/1 Werktag vor Beladung am IBB - Terminal zu deponieren.

### **4.) Auftragserteilung, Beförderungspapiere**

- 4.1. Grundlage für die von IBB zu erbringenden Leistungen ist ein Auftrag, der alle zur ordnungsgemäßen Ausführung notwendigen Angaben zu enthalten hat. Der Auftrag ist schriftlich, per Fax oder über eine elektronische Schnittstelle zu erteilen. Er ist akzeptiert, falls keine umgehende Rückmeldung erfolgte.
- 4.2. Durchführung und Verbindlichkeit einer elektronischen Auftragserteilung wird in einem besonders abzuschließenden Vertrag geregelt.
- 4.3. IBB erstellt auf Basis der vom Kunden übergebenen Daten die Beförderungspapiere bis zum mit IBB im Frachtvertrag vereinbarten Ziel- oder Gateway -Terminal.



- 4.4. Der Auftraggeber ist für Angaben im Beförderungspapier verantwortlich. Zur Überprüfung der Richtigkeit dieser Angaben ist IBB nicht verpflichtet.
- 4.5. Der Auftraggeber haftet für alle Folgen, die sich aus der Unrichtigkeit, Ungenauigkeit und Unvollständigkeit von Angaben, oder einer verspäteten Übergabe des Beförderungspapiers, ergeben (siehe auch 7.1.).
- 4.6. IBB befördert auch Sendungen unter Zollaufsicht, sofern der Auftraggeber die dazu notwendigen Zollversandaktivitäten auf seine Kosten hat durchführen lassen und der IBB die entsprechenden Transportdokumente übergeben wurden. Bei dieser Dienstleistung sind rechtzeitig vorab alle weiteren zoll-technischen Detailfragen zu klären.

#### **5.) Umschlag und Abstellung**

- 5.1. Für die Erbringung von Umschlägen und Abstellungen von LE durch die IBB ist der Abschluss eines Frachtvertrages zwingend erforderlich.
- 5.2. IBB stellt im KV eingesetzte leere und beladene LE je nach örtlich vorhandener Abstell-Kapazität ab. Eine Verpflichtung der IBB zur Abstellung von LE besteht nicht.
- 5.3. Disposition der Umschlag- und Abstellflächen obliegt den Disponenten der IBB.
- 5.4. Mit Gefahrgut beladene LE dürfen nicht gelagert, sondern nur transportbedingt abgestellt werden.
- 5.5. Die Abstellung beginnt mit dem Umschlag auf den Abstellplatz und endet mit dem Umschlag auf das zum Weitertransport bestimmte Straßen- oder Schienenfahrzeug.
- 5.6. Während der Abstellung einer LE ist Lagervertragsrecht anwendbar. Für betriebs- sowie transportbedingte Abstellungen gilt Lagervertragsrecht erst dann, wenn bei Abstellung noch kein Frachtvertrag vorliegt.
- 5.7. IBB ist berechtigt, für eine solche Abstellung das vereinbarte Abstellentgelt zu erheben.
- 5.8. Wird die Beförderung vereinbarungsgemäß nach einer Abstellung fortgesetzt, geschieht dies in Ausführung es ursprünglichen Frachtvertrages.
- 5.9. IBB ist berechtigt die LE im Freien, insbesondere auf verkehrsüblichen Abstellplätzen, zu lagern oder lagern zu lassen. Daraus entstehende Risiken trägt der Auftraggeber.

#### **6.) Gefahrgut-Handling**

- 6.1. Die Umschlag und Beförderung von LE mit gefährlichen Gütern (beladene und leere, ungereinigte LE, GGBefG §2) unterliegt den jeweils gültigen gesetzlichen Bedingungen.
- 6.2. Ohne die vollständigen und zutreffenden Informationen, Papiere und Verpackungen kann IBB die LE, in denen diese Güter verladen sind, zurückweisen bzw. deren Annahme verweigern. Im Übrigen wird auf die Punkte 4.4. bis 4.6. der AGB verwiesen.
- 6.3. Bei der Verletzung der für die in 6.1. bezeichneten Güter geltenden Bestimmungen und in Fällen, in denen von ihnen Gefahr droht, kann IBB ihre Annahme verweigern, sie auf Kosten des Auftragsgebers zurücksenden, oder einer den Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuführen.

#### **7.) Haftung des Kunden**

- 7.1. Die Ladeeinheiten müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen (siehe auch 3.4.). Gleiches gilt für die Details im Aufträgen und Beförderungspapieren (siehe auch 4.5.)
- 7.2. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die der IBB und Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Ladeeinheiten oder der Ladung entstehen. Bei Verletzung seiner Verpflichtungen haftet der Kunde, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, für jeden dadurch entstehenden Schaden.
- 7.3. IBB prüft bei Übernahme von Ladeeinheiten deren Zustand im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus kann IBB die Ladeeinheiten bei der Übernahme während sich diese auf dem Anlieferfahrzeug befinden, vom Boden aus auf offensichtliche Mängel und Schäden besichtigen. IBB ist nicht verpflichtet das Gut, dessen Verpackung, Stauung und Befestigung, sowie die dazu vom Kunden gemachten Angaben oder die übergebenen Dokumente, zu prüfen.

### 8. Haftung der IBB

- 8.1. Die Haftung der IBB bei Beförderungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach den frachtrechtlichen Bestimmungen des HGB. **Die Haftung von IBB für Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der LE und/oder des Ladeguts beschränkt. In jeden Fall ist die Haftung der IBB auf einen Betrag von 1 Millionen EUR oder 2 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm der LE und/oder des Ladegutes beschränkt, je nachdem welcher Betrag höher ist.**
- 8.2. Die Haftung der IBB bei grenzüberschreitenden Beförderungen richtet sich nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM)
- 8.3. Bei Transportschäden kann IBB die Schadensabwicklung direkt an das beauftragte Transport-Unternehmen abtreten.
- 8.4. Es gelten jeweils die Lieferfristen des ausführenden Eisenbahnverkehrs-Unternehmens (EVU). Die von IBB bekannt gegebenen Fahrpläne sind nicht als verbindliche Lieferfristen zu betrachten.

### 9. Verjährung

- 9.1. Ansprüche gegen die IBB verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.
- 9.2. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Ladeeinheit im Schienen- oder Straßenausgang das Umschlagterminal verlassen hat

### 10.) Tarife, Angebote, Zahlungsmodalitäten

- 10.1. Grundlage für die Entgeltberechnung ist der jeweils gültige Tarif der IBB. Die Tarife werden den Kunden schriftlich per Post oder E-Mail zugestellt. Individuelle Angebote und Vereinbarungen über spezielle Dienstleistungen werden ebenso schriftlich bestätigt. Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- 10.2. Zahlungen sind auf ein von der IBB zu bestimmendes Konto auf Kosten des Auftraggebers zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Abweichende Zahlungsverfahren können im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweils gültigen EZB-Zins und für jede schriftliche Mahnung, 5,00 Euro als pauschalierte Mahnkosten zu zahlen.
- 10.3. Gegen die Forderungen der IBB ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

### 11. Gerichtsstand

- 11.1. Für alle, sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Stade.
- 11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 12. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung unwirksam, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

**IBB Stade**  
**gez. Geschäftsleitung**

Dresdner Bank AG Stade, Konto 25 34 770 (BLZ 200 800 00)  
Sitz: Stade / Amtsgericht: Tostedt / HRB 100406 / Geschäftsführer: Dr. Hans-Jörg Bertschi